

B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen vom 14.11.1974

Baugebiet: Sandkuhle

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich, genehmigt vom Regierungspräsident Osnabrück am 30.12.1965, ist die nördliche Baugrenze bei dem Baugrundstück Flurstück 95/34 der Flur 19 Gemarkung Lengerich im Abstand von 8,00 m zum benachbarten Grundstück festgesetzt.

Bei der Ausarbeitung einer Planung zur Bebauung dieses Grundstückes hat sich ergeben, daß der überbaubare Bereich bei Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausreicht, um eine architektonisch einwandfreie Lösung zu erhalten.

Die nördliche Baugrenze bei diesem Grundstück wird daher in einem Abstand von 3,00 m zu dem benachbarten Grundstück neu festgesetzt und hierdurch die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert. Hierdurch wird eine bessere Bebauung des Grundstückes möglich.

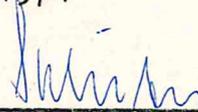
Durch die Verlegung dieser Baugrenze um 5,00 m nach Norden werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile mit sich bringt.

Die Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des §. 13 BBauG für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich.

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich

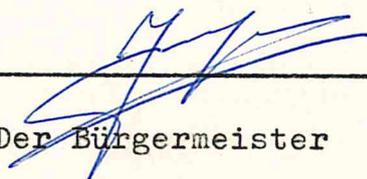
Lengerich, den 14.11.1974



Gemeindedirektor

Lengerich, den 17.3.1975

Gemeinde Lengerich



Der Bürgermeister




Der Gemeindedirektor